



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes

A) Problem

Aufgrund des generellen Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (aktuell: 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020) sind die Bayerischen Baukammern (Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau) daran gehindert, ihre jährlich gebotenen Vertreterversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

B) Lösung

Der vorliegende Entwurf ermöglicht die Durchführung der Vertreterversammlungen im Jahr 2020 mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen sind für die Gemeinden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Die Gesetzesänderung wird einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bayerischen Baukammern mit sich bringen, welcher aber unvermeidbar ist und keine Personalmehrungen verursachen wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Baukammergesetzes

§ 1

Art. 33a des Baukammergesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 162 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Abweichend von Art. 16 Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. ²Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. ³Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Art. 16 Abs. 2 und 4.“

2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die mit einer Präsenzversammlung verbundene Anwesenheit einer Vielzahl von Personen – die nach Art. 15 Satz 1 Baukammergesetz (BauKaG) vorgeschriebene Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt bei beiden Baukammern 125 – birgt in Zeiten von COVID-19 für die Sammlungsteilnehmer nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat daher mit den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (derzeit: 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020, BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G) ein generelles Verbot für die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen erlassen. Dieses Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass die Bayerischen Baukammern (Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau), im Jahr 2020 ihre Vertreterversammlungen als Online-Format mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführen können, auch wenn ggf. eine Verschlechterung der Situation eintritt. Notwendig ist hierfür eine zeitweise Anpassung des BauKaG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Änderung in Nr. 1 schafft die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Vertreterversammlungen als Online-Format. Die Mitglieder haben sich zu Beginn der Vertreterversammlung zu dieser anzumelden, um die Beschlussfähigkeit feststellen zu können. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand der jeweiligen Baukammer während der

Sitzung regelmäßig zu überprüfen. Die technische Verwirklichung des Online-Formats obliegt dem Vorstand. Hierbei ist ein geschlossener, kennwortgeschützter Raum zu nutzen. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung dient dazu, die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter nach Art. 14 Abs. 4 BauKaG zu wahren. Es ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder Vertreter bei Wahlen und Abstimmungen nur einmal von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.